

Position des BBB - Bundesverband der Träger der beruflichen Bildung - zur beabsichtigten Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Instrumentenreform) 2012, Basis: Vorschläge der Bundesagentur für Arbeit

1. Der BBB unterstützt das Anliegen, die arbeitsmarktpolitischen Instrumente zu straffen und die Reform anhand der Kriterien (Wirkungsorientierung, Bürokratieabbau, Flexibilität der Ausgestaltung, Individualität, Stärkung der dezentralen Handlungskompetenzen, Klarheit und Transparenz bei den Maßnahmezielen, Wirtschaftlichkeit) zu orientieren. Aufgrund der Erfahrungen unserer Mitgliedsunternehmen, die im gesamten Bundesgebiet unternehmerisch arbeiten, möchten wir zu den Kriterien vorab einige grundlegende Hinweise und Anregungen geben:

- Der Grundsatz der Flexibilität wird sich nur dann entfalten können, wenn er nicht durch kleinteilige Regelungen behindert bzw. erstickt wird. Flexibilität bedeutet auch, Maßnahmen zielgruppenspezifisch auszuprobieren.
- Grundsätzlich ist die Integration in den ersten Arbeitsmarkt das Ziel jeglicher Arbeitsmarktpolitik. Allerdings darf die Wirkungsorientierung einer Maßnahme nicht reduziert werden auf die Frage der Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, weil gerade bei Langzeitarbeitslosen im SGB II-Bereich auch der sozialpolitische Ansatz, der Ansatz der Aktivierung, der zu einer Heranführung an den Arbeitsmarkt beitragen soll, einen besonderen Stellenwert erhalten muss. Elemente wie Aktivierung, Stabilisierung, Motivation müssen bei vielen Langzeitarbeitslosen vorgeschaltet werden, um sie überhaupt mittelfristig an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Die Vorgabe von Integrationsquoten ist bei diesen Zielgruppen nicht sachgerecht. Von daher sollte auch überlegt werden, ob der Eingliederungstitel mit einem integrationsorientierten und einem sozial-/aktivierungsorientierten Ansatz versehen werden sollte.
- Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit darf nicht gleichgesetzt werden mit dem preisgünstigsten Angebot, wie es heute leider bei einer Vielzahl der Vergabeentscheidungen passiert. Ein niedriger Preis ist nicht automatisch wirtschaftlich, hohe Qualität der Leistungen der Träger hat seinen Preis.

2. Bei der Zusammenführung von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten muss die Umsatzsteuerproblematik im Vorwege mit dem Bundesfinanzministerium geklärt werden, um Klarheit und Wettbewerbsgleichheit bei der Angebotsabgabe von Anfang an zu haben.
3. Ohne einen Schulabschluss, insbesondere Hauptschulabschluss, haben Jugendliche auf dem Arbeitsmarkt so gut wie keine Chance auf Ausbildung bzw. qualifizierte Beschäftigung. Von daher ist der BBB der Auffassung, dass der Rechtsanspruch auf einen Hauptschulabschluss erhalten bleiben sollte. Der Erwerb des Hauptschulabschlusses im Rahmen von Berufsvorbereitungsmaßnahmen sollte auf Jugendliche mit guter Erfolgsprognose beschränkt werden, weil der Zeitaufwand für den Hauptschulabschluss in der BvB-Maßnahme die Integration in betriebliche Ausbildung grundsätzlich mindert und lediglich die Leistungstärkeren Integrationschancen haben.
4. Der Vorschlag, die Honorarhöhe des Vermittlungsgutscheins sollte sich an der Höhe des monatlichen Bruttoarbeitsentgelts des vermittelten Arbeitnehmers orientieren, ist nicht sachgerecht. Orientierungsgröße sollte der Vermittlungsaufwand sein, denn erfahrungsgemäß ist der Vermittlungsaufwand für Arbeitssuchende im Niedriglohnsektor besonders hoch. Das gilt insbesondere vor dem Ziel, eine nachhaltige Vermittlung zu erreichen.
5. Die Vergabe von Bildungsgutscheinen ist ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrument. Hiermit kann schnell auf Entwicklungen des regionalen Arbeitsmarktes reagiert werden. Arbeitslose, die mit Hilfe des Bildungsgutscheins eine qualitativ hochwertige Umschulung erfolgreich abgeschlossen haben, haben hohe Integrationschancen; dies belegt auch die jüngste Untersuchung des IAB „Sachstandsbericht der Evaluation der Instrumente“. Überlegungen, FbW-Maßnahmen über § 46 SGB III auszuschreiben, bringen keine Vorteile, sondern werden zwangsläufig über den Preiswettbewerb zu geringerer Qualität, geringerer Zielgruppenorientierung führen und damit positive Arbeitsmarkteffekte verhindern. Die Ergebnisse der maßnahmeorientierten Wirkungsanalyse der BA „Treffer“ zeigen, dass die Arbeitsmarkteffekte des FbW-Instruments gegenüber dem § 46 SGB III deutlich positiver und nachhaltiger sind.
6. Dass ausgegebene Bildungsgutscheine von den Arbeitslosen häufig nicht eingelöst werden, kann nicht zur Einschränkung der Bildungsgutscheinvergabe führen, sondern muss die dahinterstehenden Probleme aufgreifen (flächendeckende trägerübergreifende Bildungsberatung durch BA und Jobcenter, bessere Hilfe für die Arbeitssuchenden bei der Maßnahmeauswahl, Verbesserung der Sanktionsmöglichkeiten).

7. § 85 Abs. SGB III regelt die Förderung bei nicht verkürzbaren Ausbildungen. Die Finanzierung der vollen drei Jahre im Gesundheits- und Altenpflegebereich ist ab 1.1.2011 wieder entfallen. Die Konsequenz ist, dass damit die öffentlich geförderte Ausbildung u.a. zum examinierten Altenpfleger nicht mehr möglich ist, obwohl gerade im Gesundheits- und Pflegebereich hohe Bedarfe bestehen und damit bis 100 % Integrationschancen von umgeschulten Arbeitslosen gegeben sind. Es sollte gesetzlich die Möglichkeit eröffnet werden, das erste oder das dritte Ausbildungsjahr durch einen Dritten (auch privat) finanzieren zu lassen, die BA würde demnach zwei Jahre finanzieren. Zusätzlich sollte überlegt werden, ob Vorkenntnisse, wie in vielen anderen Berufen möglich, auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden könnten, um im Einzelfall die Ausbildungsdauer zum examinierten Altenpfleger auf 2 Jahre zu reduzieren und damit die zweijährige Finanzierungsdauer zu ermöglichen.
8. Der BBB spricht sich für eine Ausweitung der Zielgruppen (Ausweitung auf alle Hauptschüler, Förderschüler, Realschüler und Abiturienten) im Instrument § 421 s SGB III (Berufseinstiegsbegleitung) aus, weil mit einer sorgfältigen Kompetenzanalyse, der Begleitung bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz die Wahl eines geeigneten Berufsbildes wirkungsvoll unterstützt wird und mit der Betreuung im 1. Ausbildungsjahr Ausbildungsabbrüche vermieden und eine schnellere Eingliederung ins Berufsleben ermöglicht werden.
9. Der BBB ist der Auffassung, dass die Qualifizierung beschäftigter Arbeitnehmer weiterhin auch eine Aufgabe der Bundesagentur sein sollte. Nicht nur unter dem Gesichtspunkt Fachkräftemangel, sondern unter der Prämisse Vermeidung von Arbeitslosigkeit (Gedanke der Prävention), sollte der § 235 c SGB III nicht entfallen und der § 417 SGB III verlängert werden.
10. Dass die Zuschüsse an Arbeitgeber in einem Instrument gebündelt werden, wird vom BBB unter den Gesichtspunkten Transparenz und Konzentration begrüßt. Der BBB weist allerdings darauf hin, dass unabhängig von der Bündelung die Gefahr der Mitnahmeeffekte nach wie vor vorhanden ist.

gez. Wolfgang Prill
Stellvertr. Vorsitzender



Horst Palik Geschäftsführer

Berlin, 28. Januar 2011